

ACHSE Informationsblatt^a

Thema: Feststellungsverfahren zum Grad der Behinderung

Kategorie: Sozialrecht

Stand der Bearbeitung^b: 22.07.2020

Autorin^c: Ina Klawisch

Das Informationsblatt gibt Ihnen einen Überblick zum Thema Grad der Behinderung (GdB). Wie schwierig es ist, einen guten Antrag mit allen relevanten Unterlagen für die Begutachtung aufzubereiten, haben schon viele von Ihnen erfahren. Auch in verschiedensten Workshops der ACHSE wurden die Schwierigkeiten immer wieder thematisiert. Ein Antrag auf Feststellung des Grades der Behinderung oder auf einen Schwerbehindertenausweis ist bei Menschen, die mit einer Seltenen Erkrankung leben, häufig noch etwas aufwendiger. Sachbearbeiter_innen und Gutachter_innen kennen die Erkrankungen meist nicht und haben keine Erfahrungswerte zu möglichen und begleitenden zusätzlichen Funktionsbeeinträchtigungen. Umso wichtiger ist es, dass die Unterlagen Hilfestellung im Prozess bieten. Beispielsweise: Wie und wo stelle ich den Antrag? Auf welcher Grundlage kann man einen Antrag auf Feststellung des GdB stellen? Welche Angaben müssen darin unbedingt enthalten sein? Welche Unterlagen benötigt der/die Gutachter_in für die Entscheidung? Welche Möglichkeiten hat man, wenn es zu einer Ablehnung oder einer zu niedrigen Einstufung des GdB kommt? Wo kann man sich hinwenden, wenn Unterstützung benötigt wird?

In den Anlagen finden Sie Beispielfälle Musterschreiben für einen Widerspruch und einer Klageschrift sowie ein Unterstützungsschreiben der ACHSE für die Versorgungsämter.

Wir wünschen Ihnen Erkenntnisgewinn beim Lesen!

Inhaltsverzeichnis:

1. Wie wird Behinderung definiert?	3
2. Was bedeutet „Grad der Behinderung“ und wofür ist die Feststellung wichtig?	3
3. Welche rechtlichen Grundlagen werden für die Prüfung herangezogen?	4
4. Wie und wo kann man einen Antrag zur Feststellung des GdB stellen?	5
5. Welche Angaben und Nachweise sind für den Antrag notwendig?	5
6. Wie lange dauert in der Regel ein Feststellungsverfahren?	7
7. Behält ein festgestellter GdB lebenslange Gültigkeit?	7
8. Was sollte bei einem Antrag auf Neufeststellung beachtet werden?	8
9. Welchen Nachteilsausgleich bringt ein höherer GdB?	8
10. Kann der GdB auch herabgestuft werden?	9
11. Welche Möglichkeiten hat man, wenn der eingestufte GdB als zu gering erscheint?	10
12. Anlagen	11

1. Wie wird Behinderung definiert? (Beispiel Anlage1)

Eine Behinderung ist wie folgt definiert¹:

"Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist."

Daraus ergibt sich, dass zur Feststellung des GdB folgendes gegeben sein muss:

- die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft daher beeinträchtigt ist.

Darüber hinaus gilt:

- der/ die Antragsteller_in hat seinen/ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Bundesgebiet oder übt eine Beschäftigung als Arbeitnehmer_in oder Auszubildende/r aus.

2. Was bedeutet „Grad der Behinderung“ und wofür ist die Feststellung wichtig? (Beispiel Anlage 2)

Mit dem „Grad der Behinderung“ (GdB) werden die Auswirkung einer Behinderung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben festgestellt. Der GdB ist eine Maßeinheit. Er zeigt an, wie stark ein Mensch durch seine Behinderung beeinträchtigt ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist.

Der Grad der Behinderung (GdB) beziffert die Schwere der Erkrankung. Dieser orientiert sich am ICD-Code (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) und mit der vorliegenden Erkrankung einhergehenden ärztlicherseits bestätigten chronischen Funktionsbeeinträchtigungen². Die Festlegung eines GdB erfolgt in Zehnerschritten von 20 bis 100. **Die wichtigsten Merkmale bei der Feststellung sind die bestätigten chronischen Funktionsbeeinträchtigungen.**

¹ Paragraph 2, Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX, Link: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_2.html, (Stand: 25.05.20)

² Paragraph 62, Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – SGB V, Link: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_62.html, i. V. m. Chroniker-Richtlinie 2018, Link: https://www.g-ba.de/downloads/62-492-1530/RL-Chroniker_2017-11-17.pdf (Zugriff: 25.05.20)

Ein anerkannter GdB ermöglicht es, einen Anspruch auf Nachteilsausgleiche zu erhalten. Nachteilsausgleiche sind verschiedene Hilfen für Menschen mit Behinderungen³. Hier ein kurzer Überblick:

- ✓ Nachteilsausgleiche und Schwerbehindertenausweis
- ✓ Früher in Altersrente gehen
- ✓ Besonderer Kündigungsschutz
- ✓ Zusatzurlaub
- ✓ Ermäßigungen: Weniger Kosten beim Eintritt ins Museum, Theater oder Kino
- ✓ Kindergeld für erwachsene Menschen mit Schwerbehinderung
- ✓ Rundfunkbeitrag
- ✓ Mehrbedarf bei Sozialhilfe
- ✓ Studium
- ✓ Telefon
- ✓ Blindensendungen
- ✓ Bausparverträge

Welche Nachteilsausgleiche man bekommen kann, hängt vom Grad der Behinderung und von der Art der Behinderung ab. Eine gute Übersicht hierzu finden Sie unter folgendem Link: <https://www.betanet.de/files/pdf/nachteilsausgleiche-gdb.pdf>.

In Deutschland gelten Menschen als schwerbehindert, wenn mindestens ein GdB von 50 vorliegt und der gewöhnliche Aufenthalt oder die Beschäftigung im Inland liegt⁴:

3. Welche rechtlichen Grundlagen werden für die Prüfung eines GdB herangezogen?

Zur Prüfung des GdB werden die Versorgungsmedizinischen Grundsätze ("Versorgungsmedizin-Verordnung mit den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen - 2009") sowie die Anlage der Versorgungsmedizin-Verordnung herangezogen⁵. Die darin enthaltenen Angaben sind als Orientierungsrahmen zu verstehen. Für Gesundheitsstörungen, die nicht aufgeführt sind, kann ein Vergleich mit aufgeführten Beeinträchtigungen zugrunde gelegt werden. Letztendlich ist die Ermittlung des GdB bei einem Menschen immer individuell und vom Einzelfall abhängig, umso wichtiger sind

³ Paragraph 209 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX, Link: <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/209.html>, (Stand: 25.05.20)

⁴ Paragraph 2, Abs. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX, Link: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_2.html, (Stand: 25.05.20)

⁵ Versorgungs-Medizin-Verordnung – VersMedV – Versorgungsmedizinische Grundsätze, Link: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/k710-versorgungsmed-verordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=3, (Stand: 25.05.20)

Hilfestellungen, die Antragsteller_innen bei der Antragsbearbeitung für die Beurteilung mitliefern.

4. Wie und wo kann man einen Antrag auf Feststellung des Grades der Behinderung stellen? (Beispiel Anlage 3)

Der GdB wird auf Antrag beim zuständigen Versorgungsamt gestellt und durch ärztliche Gutachter_innen bemessen⁶. Informationen dazu erhalten Sie von Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder im Internet. Die Anschriften der zuständigen Behörden finden Sie ebenfalls im Internet unter: <https://www.integrationsaemter.de/kontakt/89c7/index.html>. Das Antragsformular ist im Versorgungsamt, in den Bürgerämtern, den Beratungsstellen für Behinderte oder in den Pflegestützpunkten erhältlich. Zusätzlich stehen Ihnen online die Antragsformulare zum Herunterladen auf den Seiten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales zur Verfügung. Sollten Sie sich beim Ausfüllen unsicher fühlen, können Sie Hilfe beim Versorgungsamt selbst, Ihren Patientenorganisationen, den Sozialverband VdK oder bei Pflegestützpunkten in Ihrer Nähe erhalten.

Noch ein Praxistipp:

Seit 1.1.2018 kann die Feststellung des GdB auf einen früheren Zeitpunkt festgelegt werden, also rückwirkend, wenn die Behinderung bereits zu diesem Zeitpunkt bestanden hat, wenn es dafür einen besonderen Grund gibt⁷. Dies kann vor allem dann wichtig sein, wenn es um die rückwirkende Gewährung von Nachteilsausgleichen geht, z.B. Kündigungsschutz, Steuerermäßigungen oder Ermäßigung des Rundfunkbeitrags.

5. Welche Angaben und Nachweise sind für den Antrag notwendig? (Beispiel Anlage 4)

- Bitte geben Sie alle Gesundheitsstörungen und Funktionseinbußen, die als Behinderung festgestellt werden sollen, an. Dazu gehören auch ihre konkreten Auswirkungen, wie zum Beispiel Folgeschäden, Schmerzen und psychische Beeinträchtigungen. Normale Alterserscheinungen sowie vorübergehende Erkrankungen, die sich nicht länger als sechs Monate auswirken, können nicht als Behinderung anerkannt werden.

⁶ Paragraph 152 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX, Link: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_152.html, (Stand: 25.05.2020)

⁷ Paragraph 152 Abs. 1, Satz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX, Link: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_152.html, (Stand: 29.05.2020)

- Befunde und Gutachten über Gesundheitsstörungen, soweit Sie darauf zugreifen können, bitte in Kopie dem Antrag beifügen. Diese sind beispielweise Befundberichte, ärztliche Gutachten, Krankenhaus-, Rehabilitations-, Kurenlassungs- und Sozialberichte, Pflegegutachten, EKG, Labor- und Röntgenbefunde. Die ärztlichen Berichte sollten nicht älter als zwei Jahre sein. Auch das Unterstützungsschreiben der ACHSE für die Versorgungsämter bitte mit beifügen (siehe Anlage 3).
- Die behandelnden Ärzte und Krankenhäuser sind im Antrag zu benennen. Diese müssen von ihrer Schweigepflicht entbunden werden, damit die zuständige Behörde dort Auskünfte einholen kann. Die Schweigepflichtentbindung ist im Antrag enthalten und muss mit der Unterschrift bestätigt werden.
- Die Begutachtung einer Seltenen Erkrankung ist auch für die Gutachter_innen nicht einfach. Ein Hinweis auf Ihre Patientenorganisation (auch Angaben zum wissenschaftlichen Beirat, soweit vorhanden) kann als Unterstützungsangebot für Rückfragen behilflich sein.
- Für Erwerbstätige ist eine beschleunigte Bearbeitung des Antrags vorgesehen. Wichtig dafür ist der entsprechende Vermerk auf dem Formular.

Bevor Sie den Antrag auf GdB stellen, ist ein vorangegangenes Arztgespräch (Arzt Ihres Vertrauens, welcher auch im Antrag benannt ist) sinnvoll. Dadurch ist Ihr Arzt informiert und Sie haben gleichzeitig die Möglichkeit, die Befundberichte nochmals zu besprechen, auch um ggf. einen neuen Arztbrief erstellen zu lassen. Denn Arztbriefe beziehen sich oft auf die Diagnose und Ihr Beschwerdebild, aber nicht auf die Beschreibung von Funktionsbeeinträchtigungen, wie sie für die Feststellung des GdB erforderlich sind. Der/die Gutachter_innen haben wiederum den Auftrag, nach aktuellen Funktionsbeeinträchtigungen zu beurteilen.

Die Bewertung des GdB erfolgt anhand der vorliegenden medizinischen Unterlagen. In vielen Fällen wird die Entscheidung auf Grund der Unterlagen, die der/ die Antragsteller_in, Ärzte und Ärztinnen, Krankenhäuser oder Krankenkassen zur Verfügung stellen, getroffen. Sollte daraus keine Entscheidung möglich sein, kann eine persönliche Untersuchung erfolgen (nur in Ausnahmefällen). Der Grad der Behinderung und/ oder verschiedene Merkzeichen werden vom ärztlichen Dienst des Versorgungsamtes empfohlen. Die Erläuterungen von Merkzeichen sind unter Punkt 9 beschrieben. Die Entscheidung trifft letztendlich das Versorgungsamt als öffentliche Behörde selbst.

Bei der Beurteilung eines GdB wird von den ärztlichen Gutachtern wie folgt vorgegangen:

- Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, wird ein Gesamt-GdB ermittelt – dazu werden die einzelnen Werte aber nicht einfach zusammengezählt. Werden beispielsweise als einzelne GdB 30, 20 und 10 festgestellt, ergibt das also keinen Gesamt-GdB von

60. Entscheidend für den Gesamt-GdB ist, wie sich die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen zueinander und untereinander auswirken. Sie werden als Gesamtheit betrachtet.

- Bei der Beurteilung wird vom höchsten Einzel-GdB ausgegangen. Danach wird im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeinträchtigungen geprüft, ob das Ausmaß der Behinderung dadurch tatsächlich größer wird. Nur wenn dies der Fall ist, wird der Gesamt-GdB entsprechend höher angesetzt.
- Wichtig ist es, die Funktionsbeeinträchtigungen möglichst gut zu beschreiben und durch ärztliche Atteste bzw. Befunde bestätigen zu lassen.

6. Wie lange dauert in der Regel ein Feststellungsverfahren? (Beispiel Anlage 6)

Das Feststellungsverfahren beginnt mit dem Eingang Ihres Antrages beim Versorgungsamt (Posteingangsstempel) und dauert durchschnittlich 3 bis 4 Monate. Sie erhalten eine schriftliche Eingangsbestätigung. Wegen der hohen Zahl der Antragseingänge beim Versorgungsamt und der Anforderung externer Unterlagen rechnen Sie bitte mit einer längeren Bearbeitungszeit. Die Dauer hängt u.a. davon ab:

- wie vollständig die Angaben im Antrag gemacht wurden
- wie schnell die angegebenen Ärzte und Institutionen bei Rückfragen reagieren.

Sobald alle medizinischen Unterlagen vorliegen, erfolgt die ärztliche Begutachtung (in den meisten Fällen nach Aktenlage).

Vorrangig bearbeitet werden (bitte auf den Antrag daher vermerken):

- Anträge von berufstätigen Personen im Zusammenhang mit dem Kündigungsschutz
- Anträge von Personen mit lebensbedrohlichen Erkrankungen.

7. Behält ein festgestellter GdB lebenslange Gültigkeit? (Beispiel Anlage 7)

Nicht zwingend. Die Regeln, mit denen das Versorgungsamt beziehungsweise die Gutachter_innen den GdB eines Betroffenen festlegen, werden in der Anlage „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ der Versorgungsmedizin-Verordnung definiert.

Nach einem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sollen in Zukunft bei der Festlegung des GdB der Einsatz medizinischer Hilfsmittel oder alltäglicher Gebrauchsgegenstände stärker Berücksichtigung finden⁸.

⁸ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Informationen und häufige Fragen zum Entwurf der 6. Verordnung zur Änderung der VersMedV, Link: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema->

- Begründet wird dies mit dem medizinischen Fortschritt und mit einer besseren Hilfsmittelversorgung. Dadurch soll eine Einschränkung an der Teilhabe reduziert werden und somit auch zu einer Absenkung des GdB führen. Bisher ist das (nur) ein Entwurf, demnach noch nicht rechtskräftig. Wie es sich verhält, wenn die Person ein Hilfsmittel (z.B. Hörgerät) ablehnt und ihr Recht auf Gebärdensprache geltend macht, kann hier noch nicht beurteilt werden.
- Gleichzeitig sollen zukünftig Aspekte von Gesundheitsstörungen mehr Berücksichtigung finden, die bisher kaum oder keine Rolle gespielt haben, wie zum Beispiel der Therapieaufwand.

8. Was sollte man bei einem Antrag auf Neufeststellung des GdB beachten? (Beispiel Anlage 8)

Ein Antrag auf Neufeststellung Ihres GdB kann Chancen und Risiken bedeuten.

Nach Ihren persönlichen Einschätzungen hat sich der Gesundheitszustand wesentlich verschlechtert. Doch lohnt sich bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes immer ein Antrag auf Neufeststellung des GdB?

- **Eine vorherige Beratung beim Sozialverband VDK oder den Pflegestützpunkten wäre eine Möglichkeit.**
- Es ist zu bedenken, dass bei jedem Verfahren der komplette Gesundheitszustand des Patienten erneut unter die Lupe genommen wird.
- Stellt dabei ein Gutachter in bestimmten Bereichen eine Verbesserung fest, kann es auch zu einer Herabstufung kommen.
- Es kommt immer auf den Einzelfall und den jeweiligen Gesundheitszustand an.
- Ein erstes wichtiges Indiz, dass ein neuer Antrag erfolgreich sein könnte, ist die Meinung Ihres behandelnden Arztes. Dieser kennt ihre gesundheitliche Entwicklung am besten und sieht, ob sich der Gesamtzustand merklich so verschlechtert hat, dass ein höherer GdB oder zusätzliche Merkmale möglich sind.

9. Welche Bedeutung haben Merkzeichen in Bezug auf einen Nachteilsausgleich?

Nachteilsausgleiche können durch einen höheren GdB und/ oder zusätzliche Merkzeichen ausgeglichen werden. Mit Merkzeichen werden weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen erfasst, die mit Nachteilsausgleiche verbunden sind. Sie werden von den zuständigen Behörden, neben dem GdB, festgestellt⁹.

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem GdB von wenigstens 50. Dies zu erlangen ist eine erste wichtige Hürde. Ein GdB von mindestens 50 wird benötigt, um bestimmte Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen zu können. Auch gibt es teilweise Rabatte und Ermäßigungen, wenn man den Schwerbehindertenausweis vorzeigt.

Hier eine Erklärung der wichtigsten Merkzeichen (MZ) und ihre Nachteilsausgleiche¹⁰:

G - Gehbehinderung. Es liegt eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr vor. Nachteilsausgleich: Öffentliche Nahverkehrsmittel können nach Erwerb einer Wertmarke (in den Bürgerämtern) für 80 Euro ganzjährig genutzt werden. Halter eines Kraftfahrzeuges können statt der Wertmarke eine Minderung der Kfz-Steuer beantragen.

aG - außergewöhnliche Gehbehinderung: Nutzung öffentlicher Nahverkehr wie bei MZ: G. Es liegt eine außergewöhnliche Gehbehinderung vor, welche in ungewöhnlich hohem Maße eingeschränkend ist und eine Fortbewegung nur unter großen körperlichen Anstrengungen oder mit fremder Hilfe möglich ist. Auf Antrag kann bei der Straßenverkehrsbehörde ein Antrag zur Nutzung von Behindertenparkplätzen gestellt werden. Halter eines Kraftfahrzeuges erhalten auf Antrag eine Befreiung von der Kfz-Steuer.

Wichtig: Bei MZ: G und aG wird bei Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen oder Sozialhilfe (SGB XII) ein Mehrbedarf (finanzieller Ausgleich) anerkannt.

BI - Blindheit oder hochgradige Sehbehinderung. Nachteilsausgleich: Befreiung von der Kfz-Steuer und Parkerleichterung. Ausweis-Inhaber erhalten eine kostenlose Wertmarke für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

GI - Gehörlosigkeit: Gehörlos sind Personen, bei denen eine Taubheit beiderseits vorliegt, sowie Personen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit, wenn daneben Sprachstörungen bestehen. Nachteilsausgleich: Erwerb einer Wertmarke für 80 Euro für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist möglich.

⁹ Paragraph 152, Abs. 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX, Link: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_152.html, (Stand: 25.05.20)

¹⁰ Paragraph 3 Schwerbehindertenausweisverordnung - SchwbAwV, Link: https://www.gesetze-im-internet.de/schwabawv/_3.html, (Stand: 25.05.20)

H - Hilflos ist der schwerbehinderte Mensch, der infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang dauernder fremder Hilfe bedarf.

Nachteilsausgleich: kostenlose Wertmarke für die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr und Befreiung von der Kfz-Steuer.

10. Kann der GdB auch herabgestuft werden?

Wer bereits einen GdB von 50 oder mehr hat, kann mit einem Neufeststellungsantrag daher auch viel verlieren. Sollten Sie kurz vor der Altersrente für Schwerbehinderte stehen, warten sie so lange, bis der Ruhestand begonnen hat. Umgekehrt sollten diejenigen, die ebenfalls diese Altersrente anstreben und denen eine Verringerung des GdB unter 50 droht, ein Verfahren so lange wie möglich hinauszögern. Denn hat die Rente erst einmal begonnen, ändert sich daran nichts mehr.

11. Welche Möglichkeiten hat man, wenn der eingestufte GdB als zu gering erscheint? (Beispiel Anlage 9)

Erscheint Ihnen der GdB zu gering, haben Sie die Möglichkeit eines schriftlichen Widerspruches binnen eines Monats nach Bekanntgabe (Erhalt des Schreibens)¹¹. Ein Musterbeispiel finden sie in der Anlage 10.

Die Begründung des Versorgungsamtes muss widerlegt werden. Hier sind neue medizinische Ausführungen zu den Funktionsbeeinträchtigungen erforderlich. Sie können als Betroffener sämtliche Unterlagen vom Versorgungsamt, die zur Entscheidung führten, anfordern und prüfen (Akteneinsicht kostenfrei, Fotokopien 0,50 Euro pro Seite)¹². Sollten neue ärztliche Unterlagen vorliegen, fügen Sie diese bitte bei. Wichtig ist, die Funktionsbeeinträchtigungen genau zu beschreiben („... was können Sie nicht, was ein Gleichaltriger können müsste?“). Bitte beachten Sie, dass der Widerspruch unterschrieben werden muss. Ist der Widerspruch eingelegt, erfolgt eine erneute Prüfung durch das Versorgungsamt. Es wird wiederum ein Gutachter (kann auch wieder der Erstgutachter sein) beauftragt, welcher den Sachverhalt erneut prüft. Nach dieser Stellungnahme entscheidet das Versorgungsamt erneut.

Sollte der Widerspruch vom Versorgungsamt abgelehnt werden, erhalten Sie einen Widerspruchsbescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung (Klagemöglichkeit vor dem

¹¹ Paragraph 70 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO, Link: <https://dejure.org/gesetze/VwGO/70.html>, (Stand: 25.05.20)

¹² Paragraph 25 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch, Link: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/25.html, (Stand: 25.05.20)

Sozialgericht). Die Klage ist innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde (z.B. Einwurf in den Briefkasten), schriftlich mit Unterschrift beim Sozialgericht einzulegen¹³. Wichtig ist auch zu wissen, dass bei fristgemäßer Klageerhebung der Widerspruchsbescheid nicht rechtswirksam wird. Alle Nachteilsausgleiche, die Sie bisher hatten, bleiben bis zum Abschluss des Klageverfahrens erhalten. Erst wenn die Klage beendet ist, kommt es zu den damit verbundenen Änderungen eines Behindertenstatus. Ein Musterschreiben für eine Klageerhebung finden Sie unter Anlage 11.

¹³ Paragraph 74 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO, Link: <https://dejure.org/gesetze/VwGO/74.html>, (Stand: 25.05.20)

Anlagen:

Anlage 1: Wie wird eine Behinderung definiert?

Herr A. hatte vor Jahren einen Unfall und sein Gesundheitszustand hat sich seitdem immer mehr verschlechtert. Seit ca. einem Jahr ist seine Wadenmuskulatur gelähmt und auch das Fußgelenk musste versteift werden. Eine Verbesserung des jetzigen Zustandes ist nicht mehr möglich. Eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ist aufgrund seiner Behinderungen nur eingeschränkt möglich.

Anlage 2: Was bedeutet „Grad der Behinderung“ und wofür ist er wichtig?

Ein Freund von Herrn A. brachte ihn auf die Idee, einen Antrag auf GdB zu stellen. Herr A. hat sich bisher damit noch nicht beschäftigt und kennt sich auch überhaupt nicht aus. Sein Freund erklärt ihm, dass mit dem „Grad der Behinderung“ die Auswirkungen einer Behinderung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben festgestellt wird. Vor allem ist er wichtig, um bestimmte Nachteilsausgleiche, wie seine Gehbehinderung, zu erhalten. Auch könnte er damit eventuell früher in Altersrente gehen, denn die Arbeit fällt ihm mittlerweile sehr schwer.

Anlage 3: Wie und wo kann man einen Antrag zur Feststellung des GdB stellen?

Herr A. erfuhr von seinem Freund, dass er den Antrag beim zuständigen Versorgungsamt stellen muss. Da er aber in einem anderen Bundesland wohnt, empfahl er ihm im Internet unter www.integrationsaemter.de/ zu schauen oder in seinem Bürgeramt anzurufen. Den Antrag kann er entweder online abrufen oder auch gleich beim Bürgeramt anfordern.

Anlage 4: Welche Angaben und Nachweise sind für den Antrag notwendig?

Jetzt hat Herr A. den Antrag vorzuliegen und ist ein wenig überfordert. Was muss er alles angeben, welche Ärzte muss er aufführen, welche Unterlagen beilegen? Da sein Freund bereits einen Schwerbehindertenausweis hat, bat er ihn erneut um Hilfe.

Wichtig bei Herrn A. sind die Funktionseinbußen, welche er aufgrund der Lähmung seiner Wadenmuskulatur und seiner Fußversteifung hat. Diese sollte er ausführlich beschreiben. Auch seine Schmerzen und psychischen Beeinträchtigungen sind für den Antrag wichtig. In den meisten Fällen wird nach Aktenlage entschieden, daher sind detaillierte Informationen besonders wichtig. Da Herr A. eine Menge an Arzt- und Befundberichten zu Hause hat, weiß er nicht, welche wirklich relevant sind. Sein Freund gibt ihm den Rat, nur Berichte, welche

nicht älter als zwei Jahre sind, in Kopie beizulegen. Da er ja alle behandelnden Ärzte und Krankenhäuser im Antrag mit angeben muss, kann der/ die Gutachter_in auch selbst noch fehlende Informationen, welche für die Begutachtung wichtig sind, einholen. Im Antrag sollte Herr A. noch vermerken, dass er erwerbstätig ist. Für diesen Personenkreis ist eine beschleunigte Bearbeitung vorgesehen. Auf jeden Fall sollte Herr A. sich auch nochmal mit seinem Arzt besprechen, damit dieser über den Antrag im Bilde ist und ihn dabei auch unterstützen kann.

Anlage 5: Wie lange dauert in der Regel ein Feststellungsverfahren?

Vor circa fünf Wochen hat er Herr A. den Antrag beim Versorgungsamt eingereicht. Jetzt wartet er jeden Tag auf den Bescheid. Bisher wurde ihm nur schriftlich mitgeteilt, dass der Antrag eingegangen ist. Bei einem Telefonat mit seinem Freund erkundigt er sich nach der Bearbeitungszeit von seinem damaligen Antrag. Bei ihm kam der Bescheid nach ungefähr vier Monaten. Die Bearbeitungszeit durch die Mitarbeiterinnen des Versorgungsamtes ist von verschiedenen Faktoren abhängig: Anzahl und Umfang von eingereichten Anträgen, Nachforderung von Unterlagen - es ist Geduld auf Seite der Antragsteller_in erforderlich.

Anlage 6: Wie gehen die ärztlichen Gutachter_innen bei der Beurteilung eines GdB vor?

Herr A. leidet unter einer Lähmung der Wadenmuskulatur und einer Versteifung des Fußgelenkes am selben Bein. Nach vier Monaten ist der Bescheid vom Versorgungsamt bei Herrn A. im Briefkasten. Festgestellt wurde ein Gesamt GdB von 30. Laut Begründung des Versorgungsamtes können sich Auswirkungen von Beeinträchtigungen überschneiden und identische Bereiche im Ablauf des täglichen Lebens betreffen. Bei einer kompletten Überschneidung wird die überschneidende Behinderung nicht berücksichtigt. Bei ihm sind für beide Erkrankungen jeweils ein Einzel-GdB von 30 anzusetzen. Bei seiner Lähmung ist eine aktive Fußhebung nicht mehr möglich, jedoch hat die Versteifung des Sprunggelenkes keine zusätzliche Bedeutung, da hier eine komplette Überschneidung beider Behinderungen vorliegt. Somit beträgt der Gesamt-GdB 30.

Herr A. erkundigt sich bei seinem Freund, welcher bereits einen Schwerbehindertenausweis mit einem GdB von 50 hat. Dieser leidet unter Diabetes mellitus und einer Hörminderung. Sein Freund sucht den Bescheid des Versorgungsamtes heraus und liest die Begründung des Bescheides vor: „... Bei einem Diabetes mellitus und einer Hörminderung sind unterschiedliche Funktionen (Stoffwechsel und Kommunikation) betroffen. Die führende Behinderung ist angemessen zu erhöhen. Für beide Erkrankungen sind jeweils zwei Einzel-GdB von 30 anzusetzen. Da beide Behinderung sich gegenseitig ungünstig beeinflussen und jeweils

unterschiedliche Abläufe im täglichen Leben betreffen, ist hier ein Gesamt-GdB von 50 festzustellen“.

Anlage 7: Behält ein festgestellter GdB lebenslange Gültigkeit?

Frau B., eine Bekannte von Herrn A., leidet seit Jahren an Sehstörungen und kann deshalb ihren Beruf als Büroangestellte nicht mehr ausüben. Eine Bildschirmarbeit war ihr nicht mehr möglich. Die Brille als Hilfsmittel hat keine Verbesserung gebracht. Hinzu kam noch eine Rheumaerkrankung, die sich auf die Feinmotorik ihrer Hände auswirkt. Vor Jahren wurde bei ihr ein GdB von 30 anerkannt. Herr A. ermutigte sie, einen Höherstellungsantrag beim Versorgungsamt zu stellen. Wenn sie eine Schwerbehinderung (mindestens GdB von 50) erhält, hat sie auch einen besonderen Kündigungsschutz und kann gegebenenfalls vorzeitig in die Altersrente gehen. Zukünftig sollen Gesundheitsstörungen mehr Berücksichtigung finden, die bisher kaum oder keine Rolle gespielt haben. Funktionsstörungen können höher eingestuft werden, da etliche Funktionen in der heutigen Welt von höherer Relevanz sind.

Herr A. kennt auch andere Fälle, wo unter Umständen zukünftig der GdB bei einem Neuantrag herabgestuft werden könnte. Wenn Hilfsmittel für Fortbewegungen, wie zum Beispiel ein Rollstuhl, die neu hinzugekommenen Funktionsbeeinträchtigungen mehr oder weniger ausgleichen, kann der GdB durchaus geringer eingestuft werden.

Anlage 8: Was sollte bei einem Antrag auf Neufeststellung GdB beachtet werden?

Herr P. hat seit sechs Jahren eine amtlich festgestellte Behinderung. Er ist gerade 60 geworden, in wenigen Jahren möchte er in Altersrente gehen. Sein gesundheitlicher Zustand hat sich im Laufe der Zeit nicht verbessert. Deswegen spielt er mit dem Gedanken, einen Änderungsantrag (umgangssprachlich „Verschlimmerungsantrag“) zu stellen. Er nimmt eine Beratung beim Sozialverband in Anspruch. Wie er gehört hat, kann so ein Antrag Chancen und auch Risiken bedeuten.

Beim Sozialverband weist man ihn darauf hin, dass ein Änderungsantrag gestellt werden sollte, wenn aktuelle medizinische Befundberichte, die eine Verschlechterung des Befindens belegen, vorliegen. Wichtig ist dabei, dass ausführlich beschrieben wird, um welche Funktionsbeeinträchtigungen es sich handelt und wie sie sich auf den Alltag auswirken. Auch ist es ratsam, den Antrag mit seinem Arzt zu besprechen. Die ärztlichen Begutachtungen vom Versorgungsamt beziehen sich auf die Versorgungsmedizin-Verordnung, welche laufend aktualisiert wird. Seine Behinderung, die vor sechs Jahren begutachtet wurde, wird heute vielleicht ganz anders bewertet. Als Beispiel wird Diabetes aufgeführt: Früher gab es bei Diabetes immer einen GdB von 50, wenn Insulin gespritzt werden musste. Im Jahr 2010

wurden die versorgungsmedizinischen Grundsätze geändert – seitdem reicht ein Diabetes allein kaum mehr aus, um auf einen GdB von 50 eingestuft zu werden.

Anlage 9: Welche Möglichkeiten hat man, wenn mir der eingestufte GdB zu gering erscheint?

Frau B. hat nun endlich den Bescheid des ihres Änderungsantrags vom Versorgungsamt erhalten. Ihr bisheriger GdB von 30 wurde nicht erhöht. Es verbleibt laut Behörde beim bisherigen GdB. Das kann sie nicht verstehen und liest auf der letzten Seite des Bescheides die Rechtsbehelfsbelehrung. Wenn Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, kann sie innerhalb eines Monats einen Widerspruch in schriftlicher Form einlegen. Da sie sich im Vorfeld viele Informationen zum GdB eingeholt hat, fordert sie gleich in schriftlicher Form alle Aktenunterlagen vom Versorgungsamt in Kopie an. Ebenfalls holt sie sich einen Termin bei ihrem Arzt, um den Bescheid zu besprechen. Um die Frist des Widerspruchs nicht zu versäumen, verfasst sie ein formloses Widerspruchsschreiben mit der Bemerkung, dass eine schriftliche Begründung folgt und gibt es bei der Post auf. Sobald die Unterlagen vom Versorgungsamt vorliegen, kann sie mit ihrem Arzt die Begründungen besprechen und sachgemäß gegebenenfalls widerlegen.

Sollte der Widerspruch auch abgelehnt werden, wird sie Klage beim Sozialgericht erheben. Diese ist für sie kostenfrei und kann auch ohne Rechtsbeistand durchgeführt werden. Frau B. ist Mitglied beim Sozialverband und hat damit die Möglichkeit, sich rechtlich von dessen Anwälten vertreten zu lassen.

Anlage 10:

Muster Widerspruchsschreiben

Ihren Namen und Anschrift

Versorgungsamt
Anschrift

Ort, den Datum

Widerspruch gegen den Bescheid, Ablehnung (Ablehnungsgrund) vom (Datum)

Aktenzeichen/Geschäftszeichen _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

infolge meines Antrags auf Feststellung der Schwerbehinderung/Erhöhung des GdB/Anerkennung des Merkzeichens ____ vom (Datum), haben Sie am (Datum) oben genannten Bescheid erlassen. Darin lehnen Sie meinen Antrag ab. Mit dieser Entscheidung bin ich jedoch nicht einverstanden.

Mein Widerspruch erfolgt zunächst fristwährend. Gleichzeitig beantrage ich hiermit Akteneinsicht. Bitte schicken Sie mir Kopien von sämtlichen Arztberichten und medizinischen Unterlagen, die Sie für Ihre Entscheidung herangezogen haben, zu. Insbesondere bitte ich um die Zusendung der abschließenden Stellungnahme des Versorgungsärztlichen Dienstes. Nach Erhalt der angeforderten Unterlagen geht Ihnen die Begründung meines Widerspruchs gesondert zu.

Mit freundlichen Grüßen,

Unterschrift

Anlage 11:

Muster Klageschrift:

Ihren Namen und Anschrift

Sozialgericht (Anschrift ergibt sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung)

Ihren Namen, geb., Anschrift.....,

Widerspruchsbescheid der (jeweilige Behörde eintragen) vom (Tag/ Monat/ Jahr)

**Aktenzeichen (komplettes Aktenzeichen der Behörde – steht auf dem
Widerspruchsbescheid)**

Hiermit erhebe ich gegen den Widerspruchsbescheid (jeweilige Behörde, vom(Tag/
Monat/ Jahr)

K l a g e.

Die Klageerhebung erfolgt zunächst fristwährend. Zur Klagebegründung werde ich in einem
separaten Schreiben vortragen.

(Ihre Unterschrift)

Anlage 12:

Unterstützungsschreiben der ACHSE für die Versorgungsämter

(Das Schreiben befindet sich auf der nächsten Seite)

^a Frau Rechtsanwältin Mirjam Mann obliegt die Anleitungspflicht gemäß § 6 Abs. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz, wenn und soweit dieses Informationsblatt eine Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 Rechtsdienstleistungsgesetz darstellt

^b Zu diesem Zeitpunkt wurden die Rahmenbedingungen und Rechtsfragen geklärt, die für dieses Informationsblatt wichtig sind. Wenn Sie dieses Infoblatt zu einem späteren Zeitpunkt zur Klärung einer sich Ihnen stellenden Frage benutzen, müssen Sie für sich überprüfen oder von einem sachkundigen Dritten prüfen lassen, ob die Rechtslage unverändert ist und welche Regelungen auf Ihrem Fall genau anwendbar sind. Bitte bedienen Sie sich hierzu der angegebenen Quellen und den sonstig üblichen Verfahren zur Verifikation.

^c Diese Frage wurde nach besten Wissen und Gewissen beantwortet. Weder die ACHSE noch der Autor dieser Antwort übernimmt die Gewährleistung, dass diese Antwort richtig und vollständig ist.

ACHSE e.V. c/o DRK Kliniken Berlin | Mitte, Drontheimer Str. 39, 13359 Berlin

An die Versorgungsämter und
Landesämter für Soziale Dienste

ACHSE e.V.
c/o DRK Kliniken Berlin | Mitte
Drontheimer Straße 39
13359 Berlin

info@achse-online.de
www.achse-online.de

Schirmherrin:
Eva Luise Köhler

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE89 3702 0500 0008 0505 00
BIC: BFSWDE33XXX

Ihre Ansprechpartnerin:
Mirjam Mann
Mirjam.Mann@achse-online.de
030/33007080

Seltene Erkrankungen im Rahmen von Feststellungsverfahren (GdB / GdS) – Hintergrundinformation und Unterstützungsangebot der ACHSE

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben einen Antrag einer Person, die mit einer Seltenen Erkrankung lebt, auf Feststellung oder Änderung des Schwerbehindertengrades oder einen Widerspruch zu einer Feststellung vorliegen – sowie dieses zusätzliche Schreiben der ACHSE zu Ihren Händen.

ACHSE als Verband von und für Menschen mit Seltenen Erkrankungen weiß, dass die Einschätzung von körperlichen Beeinträchtigungen, die mit Seltenen Erkrankungen einhergehen, eine große Herausforderung darstellt. In den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen (VersMedV) wird leider nicht auf die Schwierigkeiten bei der Feststellung des GdB bei Seltenen Erkrankungen hingewiesen. Als Dachverband von und für Menschen mit Seltenen Erkrankungen möchten wir Sie gerne in Ihrer Arbeit unterstützen und stehen gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen bei Fragen zur Verfügung. Vieles an Wissen und Erfahrungen, auf das Sie beim Umgang mit häufigen Erkrankungen zurückgreifen können, existiert so nicht bei Seltenen Erkrankungen.

Die Seltenheit der einzelnen Erkrankung erschwert aus medizinischen und ökonomischen Gründen die Erforschung und damit den Erkenntnisgewinn zu den einzelnen Erkrankungen. Dies wirkt sich auch auf die Einschätzung hinsichtlich Gesundheit, Funktionalität und Behinderung aus:

- Seltene Erkrankungen sind wenig bis gar nicht erforscht. Informationen, Experten, Therapien sind rar. Es fehlen Erfahrungen, Studien, Vergleichswerte. Somit lässt sich noch schwerer als bei häufigen Erkrankungen einschätzen, ob oder unter welchen Bedingungen eine Beeinträchtigung stagnierend oder fortschreitend sein könnte.

- Häufig sind Seltene Erkrankungen jedoch fortschreitend und die Behandlung besteht dann darin, das Fortschreiten zu verzögern und, wenn möglich, Schmerzen, Beschwerden und Einschränkungen zu mindern. Der festgestellte Grad der Behinderung muss dazu auch immer wieder (nach oben) angepasst werden.
- Kennzeichnend für Seltene Erkrankungen ist zudem, dass meist mehrere Organe und Systeme gleichzeitig betroffen sind – sie sich also systemisch ausprägen. Es fällt schwer, hier Haupt- und Nebensymptome sowie Funktionseinschränkungen eindeutig zu bestimmen.
- Bei medizinischen und versorgungsrelevanten Gutachten sind die „Grundlagen“, die bei häufigen Erkrankungen genutzt werden können, wie eine eindeutige ICD und damit Identifizierung der Erkrankung, leicht zugängliche und verständliche Krankheitsbeschreibungen oder Leitlinien etc., nicht vorhanden oder oft wenig bis gar nicht hilfreich. Zu Seltenen Erkrankungen gibt es wenig Versorgungsforschung und somit auch wenig epidemiologische Datenerhebungen, an denen Sie sich orientieren können.

Betroffene von Seltenen Erkrankungen sind daher – unfreiwillig - gefordert, sich aktiv in ihre Versorgung einzubringen. Sie geben ihren Ansprechpartnern in der Medizin, in der Pflege, in Ämtern und anderen Institutionen im Gesundheitswesen wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der jeweiligen Erkrankung. Sie wissen in der Regel, wer für die unterschiedlichen Fragestellungen im Versorgungsalltag der richtige Experte ist.

Dies bezieht sich im Zusammenhang mit der Feststellung des Grads einer Behinderung besonders auf die Einbindung von Gutachtern. Wenn es Experten zu einer Seltenen Erkrankung gibt, sollten diese bei Unklarheiten, offenen Fragen und insbesondere in Widerspruchsfällen oder gar Rechtsstreiten dann auch zu Rate gezogen werden. Patientenorganisationen wissen, wo die medizinischen Experten ihrer Seltenen Erkrankung oder Erkrankungsgruppe zu finden sind.

Als Netzwerk und Dachverband von und für Menschen mit Seltenen Erkrankungen in Deutschland haben wir vielfältige Aufgaben. Wir beraten Betroffene und ihre Angehörigen, unterstützen Ärzte und andere Fachkräfte, sammeln und verfassen Informationen rund um Seltene Erkrankungen und sind an Forschungsprojekten beteiligt. Wir sind mit den relevanten Akteuren rund um Seltene Erkrankungen eng vernetzt. Mit unserem Wissen und Netzwerk möchten wir Ihnen gerne unsere Unterstützung anbieten.

Wir würden uns sehr freuen, Ihnen bei Fragen behilflich sein zu können und stehen jederzeit für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mirjam Mann
Geschäftsführerin ACHSE

Stand: 28. August 2019

4 Mio Menschen mit einer Seltenen Erkrankung leben in Deutschland, in der EU sind es ca. 30 Mio. Als Dachverband und Netzwerk von derzeit 132 Selbsthilfeorganisationen setzt sich ACHSE für eine Verbesserung der Versorgung, Lebensqualität und Lebensdauer der Betroffenen ein.

ACHSE gibt Menschen mit Seltenen Erkrankungen eine starke Stimme – in Politik, Gesellschaft, Medizin, Wissenschaft und Forschung. Siehe www.achse-online.de